

Allgemeine Vermietbedingungen für Wohnwagen

1. Mietzeit und Mietgegenstand

- 1.01 Die Mietzeit beginnt am vereinbarten Tag um 14.00 Uhr und endet am vereinbarten Tag um 10.00 Uhr.
- 1.02 Als Mietzeit werden ganze Tage berechnet, erfolgt die Abholung eher oder die Rückgabe später, wird ein weiterer Tag berechnet.
- 1.03 Bringt der Mieter den Wohnwagen vorzeitig zurück, erfolgt keine Herabsetzung des Mietpreises.
- 1.04 Eine Überschreitung der vereinbarten Mietzeit ist unzulässig. Bei schuldhafter verspäteter Rückgabe ist weiter Mietzins bis zur tatsächlichen Rückgabe zu zahlen, und ebenso jeden dem Vermieter entstehenden Schaden zu ersetzen.
- 1.05 Sollte der Wohnwagen aus irgendeinem Grund nicht verfügbar sein, kann ein Ersatzfahrzeug angeboten werden, ist der Vermieter dazu nicht in der Lage, kann jeder Vertragspartner vom Mietvertrag zurücktreten, wobei geleistete Zahlungen zurückerstattet werden.

2. Mietpreis und Kautio

- 2.01 Der Mietpreis ergibt sich aus der aktuellen Preisliste.
- 2.02 Der voraussichtliche Mietpreis ist vierzehn Tage vor Abholung des Wagens im Voraus zu bezahlen. Die endgültige Abrechnung erfolgt nach Rückgabe.
- 2.03 Ferner hat der Mieter bei Abholung eine Kautio in Höhe von 500,- € in bar zu hinterlegen.

3. Rücktritt und Umbuchung

- 3.01 Bei Rücktritt von der verbindlichen Reservierung werden folgende Stornogeühren fällig:
 - 15 % des Mietpreises bis 50 Tage vor dem vereinbarten Mietbeginn
 - 30 % des Mietpreises bis 21 Tage vor dem vereinbarten Mietbeginn
 - 60 % des Mietpreises bis 8 Tage vor dem vereinbarten Mietbeginn
 - 80 % des Mietpreises bis 1 Tag vor dem vereinbarten Mietbeginn
 - 95 % des Mietpreises am Tag des vereinbarten Mietbeginns.Maßgebend für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der schriftlichen Rücktrittserklärung.
Zur Absicherung des Stornorisikos wird der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung empfohlen.
- 3.02 Die Gestellung eines Ersatzmieters ist nur mit Zustimmung des Vermieters möglich.

4. Benutzung des Mietgegenstands

- 4.01 Zum Fahren mit dem Wohnwagen sind nur die im Mietvertrag benannten Personen berechtigt.
Voraussetzung ist ferner, das diese Person mindestens 23 Jahre alt ist und seit mindestens 3 Jahren in Besitz eines gültigen Führerscheins ist.
- 4.02 Der Mieter ist verpflichtet, die für den Einsatz des Gespanns gültigen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Vor Antritt der Fahrt hat sich der Mieter / Fahrer über die im Fahrzeugschein angegebenen Gewichte, Nutzlast sowie Maße des Wohnwagens zu informieren. Bei schuldhafter Nichtbeachtung der zulässigen Gewichte, Durchfahrtsbreite und Durchfahrtsbreite und anderer unsachgemäßer Behandlung haftet der Mieter / Fahrer für den gesamten Schaden.
- 4.03 Der Wohnwagen wird dem Mieter zum vereinbarten Zeitpunkt mit vollständigem Zubehör und den dazugehörigen Wagenpapieren gereinigt übergeben. Die Rückgabe durch den Mieter erfolgt ebenfalls gereinigt, eine Außenreinigung ist nicht erforderlich. Wird der Wohnwagen nicht gereinigt übergeben, kann der Vermieter einen Reinigungsbetrag in Höhe von 20,00 € bis 50,00 € (je nach Aufwand) von der geleisteten Kautio einbehalten. Das Gleiche gilt bei nicht gereinigter Toilette bzw. Abwassertaxi.
- 4.04 Der Mieter verpflichtet sich den Wohnwagen nebst Zubehör sachgemäß und schonend zu behandeln, die erforderliche Pflege und Wartung zu übernehmen und den Wagen jederzeit gegen Diebstahl, unberechtigte Benutzung und Beraubung zu sichern. Bei abgestelltem Wohnwagen sind Fenster und Türen zu schließen.
- 4.05 Der Reifendruck ist vom Mieter zu kontrollieren und ggf. aufzufüllen.
Vom Mieter verschuldete Reifenschäden hat der Mieter ebenso zu tragen wie den Verlust von Fahrzeugpapieren. Schäden im Innenraum des Wohnwagens gehen in jedem Fall zu Lasten des Mieters.
- 4.06 Bei evtl. Reparaturen ist die nächste Spezialwerkstatt aufzusuchen. Aufwendungen für Reparaturen gehen nur dann zu Lasten des Vermieters, wenn sie erforderlich sind den Wagen fahrbereit zu machen und wenn die Schäden nicht auf unsachgemäßer Behandlung durch den Mieter beruhen. Reparaturen die den Wert von 100,- € überschreiten können nur dann zu Lasten des Vermieters gehen, wenn er zuvor sein Einverständnis, welches telefonisch oder per Fax eingeholt werden muss, gegeben hat.
- 4.07 Dem Mieter ist nicht erlaubt sich mit dem Mietobjekt an sportlichen Veranstaltungen zu beteiligen. Ebenso ist Weitervermietung sowie Transport von Gütern die gegen gültige Zollbestimmungen verstoßen nicht erlaubt.
- 4.08 Gasflaschen sind Eigentum des Vermieters. Der Mieter kann Flaschen am Urlaubsort füllen lassen oder gegen Flaschen von gleicher Farbe tauschen.
- 4.09 Aufwendungen wie Stand-, Straßen-, Mautgebühren oder gebührenpflichtige Verwarnungen gehen zu Lasten des Mieters.

5. Verhalten bei Unfällen oder Pannen

- 5.01 Bei jedem Unfall ist die Polizei hinzuzuziehen und darauf zu bestehen, dass der Unfall polizeilich aufgenommen wird. Beweismittel (Zeugen, Spuren) sind zu sichern und die Namen und Adressen der Beteiligten sind zu notieren. Dem Mieter ist es untersagt, ein Schuldanerkenntnis abzugeben. (Gefährdung des Versicherungsschutzes)
- 5.02 Brand-, Diebstahl und Wildschäden sind vom Mieter unverzüglich der Polizei zu melden und dem Vermieter anzuzeigen.
- 5.03 Der Wohnwagen darf unterwegs nur stehengelassen werden, wenn für ausreichende Bewachung und Sicherstellung gesorgt ist.

6. Versicherungsschutz

- 6.01 Es besteht eine Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, eine Teilkaskoversicherung mit 500,- € SB sowie eine Vollkaskoversicherung mit 1.000,- € SB.

7. Haftung des Mieters

- 7.01 Der Mieter ist verpflichtet, bei Übernahme des Wohnwagens diesen genau zu überprüfen und evtl. Mängel im Übergabeprotokoll schriftlich zu bestätigen.
- 7.02 Für nicht im Übergabeprotokoll aufgeführte Schäden haftet der Mieter in vollem Umfang (einschließlich Wertminderung, Mietausfall, Abschlepp- und Bergungskosten sowie sonstiger Schäden) soweit nicht Zahlung durch die Kaskoversicherung erfolgt. Das gilt auch für Schäden an Einrichtungsgegenständen, wie Sonnendach usw.

8. Haftungsbeschränkung des Vermieters

- 8.01 Der Vermieter haftet für Schäden, die sich vor oder nach dem Mietbeginn aus der Benutzung, einem Ausfall des gemieteten Wohnwagens oder infolge Unfalls oder verspätete Übergabe oder Unmöglichkeit der Übergabe ergeben, es sei denn, dass der Vermieter vorsätzlich oder grob fahrlässig handelt.

9. Sonstiges

- 9.01 Nebenabreden oder Ergänzungen des Mietvertrages bedürfen zu Ihre Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung des Vermieters.
Der Mieter erklärt sich mit der Speicherung seiner Daten einverstanden.
- 9.02 Gerichtsstand für beide Parteien ist Aue. Das gilt auch bei nachträglichen Änderungen der persönlichen Verhältnisse.